

Streik = verfassungsfeindlich?

Arbeitsgericht bestätigt Berufsverbot an TU München

Benjamin Ruß

Nach einer zweijährigen Auseinandersetzung wies das Münchner Arbeitsgericht meine Klage gegen den Freistaat Bayern am 14. August 2024 zurück. Der Richterinnenspruch ist eindeutig politisch. Auch wenn sie nie wirklich weg waren: Berufsverbote sind damit offiziell zurück. Das Urteil stellt durchaus eine Zäsur dar. Die „Zeitenwende“ hält Einzug in die Gerichte.

■ Der Fall ist mittlerweile bundesweit bekannt. Als mir die Personalabteilung der TU München (TUM) im August 2022 trotz fachlicher Eignung und Zusage der Lehrstuhlinhaberin in einem fragwürdigen Prozedere die Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter verwehrte, reichte ich Klage gegen den Freistaat Bayern ein. Auslöser dafür war meine vormalige Mitgliedschaft im Studierendenverband der Linkspartei (SDS) sowie meine bis heute gültige Mitgliedschaft in der Roten Hilfe. Das Münchner Arbeitsgericht setzte erst einen und dann einen weiteren Prozesstag an. Den einen, um über arbeitsrechtliche Formalitäten zu diskutieren, den anderen, um über meine politische Einstellung als bekennender Marxist zu streiten. Meine öffentlich einsehbaren Positionen zu Kapitalismus, Polizeigewalt, Rassismus, Staat und Demokratie hätten Zweifel an meiner Verfassungstreue aufkommen lassen, so die Kurzfassung der staatlichen Verteidigungsschrift.

Verwehrt Arbeitsrecht aus politischen Gründen

Im August 2024 dann die Entscheidung durch Richter*in Pres: Meine Klage auf Einstellung wird abgewiesen. In einer 30-seitigen Begründung übernimmt das Gericht teilweise krude politische Ar-

gumente des bayerischen Verfassungsschutzes, versucht sich gar an einer Marx-Exegese. Wer die Demokratisierung von Betrieben und konsequente Streiks fordere, wer Staatskritik übe und gegen Ausbeutung und Unterdrückung kämpfen wolle, der sei Verfassungsfeind*in und dürfe nicht im öffentlichen Dienst arbeiten. Stand jetzt wäre es damit auch Albert Einstein, Autor der Schrift ‚Why socialism?‘, verboten, an bayerischen Universitäten zu forschen und zu lehren.

Dabei gibt die Richter*in mir formal sogar Recht. Denn die TUM hatte ohne mein Wissen – und damit rechtswidrig – noch während des Einstellungsprozesses eine bereits an der Universität beschäftigte Wissenschaftlerin auf die Planstelle gesetzt, auf die ich mich beworben hatte und für die ich von der zuständigen Professorin ausgewählt worden war. Das Gericht ließ feststellen: „Gemessen an diesen Maßstäben hätte der Kläger jedenfalls Anspruch auf die Wiederherstellung (der Stelle).“

Doch das Arbeitsrecht scheint für politische Gewerkschaftskolleg*innen, wie ich es bin, nicht zu gelten: „Auch in Gestalt des Anspruches auf Wiederherstellung ist Voraussetzung für die vom Kläger begehrte Einstellung, dass die ablehnende Entscheidung rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist und sich mithin die Einstellung als die einzig rechtmäßige Entscheidung [...] erweist. Der Beklagte durfte ermessensfehlerfrei darauf abstellen, dass der Kläger für die im Raum stehende Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl nicht geeignet war.“

„Nicht geeignet“ bedeutet hier: Es bestehen Zweifel an meiner Verfassungstreue. Und „die Zweifel“ der Personalabteilung seien laut Gericht nachvollziehbar. Das Gericht bestätigte damit das Vorgehen der TUM: Ich wurde aus rein politischen Motiven abgelehnt. Möglich wird solch ein Urteil in Bayern durch den

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Denn hier steht in §3 „Allgemeine Arbeitsbedingungen“: „Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Auch ein Urteil gegen Gewerkschaften und Streikrecht

Welcher Sinn des Grundgesetzes dabei gemeint ist, interpretiert dann die Justiz. Hört sich erstmal rechtsstaatlich an. Das Urteil sollte uns als Gewerkschafter*innen jedoch gehörig zu denken geben. Denn das Münchner Arbeitsgericht interpretiert das Grundgesetz äußerst gewerkschaftsfeindlich und greift grundlegende Gewerkschaftspositionen wie das Streikrecht, Enteignungsforderungen und die Demokratisierung von Betrieben an. Es stehen zudem auch bürgerlich-demokratische Rechte zur Diskussion, wie die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit. Konkret äußern sich diese Angriffe darin, dass das Gericht die Demokratisierung von Betrieben sowie politische Streiks und „Erzwingungsstreiks“ als rechtswidrige Mittel definiert, die es als „Nötigungshandlungen“ gegenüber der Kapitaleseite verstanden haben will: „Das Gleiche gilt, wenn er zu einem ‚politischen Streik gegen die Ausbeutung und Unterdrückung‘ aufruft – das kann als ‚Lahmlegen‘ von z. B. Betrieben oder Behörden verstanden werden, was zumindest Nötigungshandlungen beinhaltet.“

Nun ist der Streik eine kollektive Verweigerung der Arbeit unter nicht hinnehmbaren Bedingungen. Der Entzug der Arbeitskraft, also etwas nicht mehr zu tun, wird hier zu einem kriminellen Akt gegenüber demjenigen umgedichtet, der möchte, dass man genau das tut, was man unter bestimmten Bedingungen nicht mehr tun möchte. Dabei ist das Recht auf Streik grundgesetzlich verankert. Laut

dem Münchner Arbeitsgericht sei aber nun die Forderung, Streiks politisch und bis zum Ende zu führen, rechtswidrig: „Die vom Kläger angestrebten Veränderungen sollen [...] durch rechtswidrige Mittel erfolgen, denn der Kläger propagiert in diesem Zusammenhang 'die Organisation des politischen Streiks gegen die Ausbeutung und Unterdrückung'.“

Mit dieser Argumentation könnte man etwa die gemeinsamen Aktionen von ver.di und Fridays for Future im Kontext des „Klimastreiks“ als rechtswidrig deklarieren. Grundsätzlich können so alle Streikenden zu Verfassungsfeind*innen erklärt werden. Die Justiz leistet hier Vorschub für den Angriff auf gewerkschaftliche Organisation und Aktionen bei kommenden gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Dazu passen die immer lauter werdenden Rufe nach Einschränkung des Streikrechts aus den Reihen der Grünen, CDU/CSU, FDP und AfD. Vor diesem Hintergrund sollte man sich aus gewerkschaftlicher Perspektive in Bayern durchaus Gedanken darüber machen, den §3 des TV-L aus dem Tarifvertrag zu streichen. Denn er eröffnet gewerkschaftsfeindlicher Politik Tür und Tor. Der Verfassungsschutz kommt im Bewerbungsprozess im öffentlichen Prozess erst durch diesen Paragraphen überhaupt ins Spiel.

Richterin Pres geht sogar noch weiter in ihrem Rundumschlag gegen die Rechte von Arbeiter*innen, indem sie formuliert: „Soweit der Kläger darauf verweist, dass er in dem Artikel bzgl. der Demokratisierung von Betrieben und der Organisation von politischen Streiks auf die Bildung einer Partei verwiesen habe, ändert das nichts, denn die Partei, die solche Ziele mit solchen Mitteln verfolgte, würde ihrerseits zu rechtswidrigem Handeln aufrufen.“

Die Demokratisierung von Betrieben, eine grundlegende Forderung der Gewerkschaften, definiert das Gericht also auch als rechtswidriges Mittel. Zwar wird hier nicht offen davon geschrieben, dass auch Betriebsrät*innen zur Demokratisierung der Betriebe beitragen können, doch erleben wir gerade eine Explosion von Anwaltskanzleien, die sich auf Union

Busting spezialisieren, und in den letzten Jahren eine Vielzahl von Angriffen auf aktive und besonders gewerkschaftliche Betriebsrät*innen. Da passt diese Rechtsprechung wunderbar in die neue Politik der inneren und äußeren Sicherheit.

Und dann gibt es da noch den Punkt zur Staatstreue. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter hätte ich Verwaltungsaufgaben, Korrekturen und andere unterstützende Arbeiten am Lehrstuhl übernehmen sollen. Sämtliche Schritte hätten mit der Professorin abgesprochen werden müssen. Niedrigster Dienstgrad, sozusagen. In meiner Klageschrift argumentierte meine Anwältin, die ehemalige Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, dass dieser Umstand im Urteil bedacht werden müsste. Mein Recht auf Meinungsfreiheit müsse gewahrt werden und ich dürfe nicht unter den gleichen Bedingungen wie Beamte beurteilt werden. Im Urteil lässt sich das Gericht dazu folgendermaßen aus:

„Der Kläger würde auf diese Weise den Lehrstuhl, die TUM und damit den beklagten Freistaat nach außen repräsentieren. [...] Es ist für den beklagten Staat auch für zwei Jahre nicht hinnehmbar, dass in der beschriebenen Weise aktiv gegen ihn gehandelt und zur Bekämpfung [...] mit rechtswidrigen Mitteln aufgerufen wird.“

Weder bin ich in irgendeiner Weise im Kontext dieser Vorwürfe verurteilt worden, noch sind die Mittel, die ich angeblich zur Staatsbekämpfung einsetzen wollen würde tatsächlich rechtswidrig, sondern werden durch das Gericht einfach als solche dargestellt. Der eigentliche Punkt hierbei ist jedoch ein anderer. Richterin Pres schränkt mit dieser Begründung eindeutig die Wissenschaftsfreiheit ein. Nach dem Motto: Staatstreue first, Wissenschaft second. Wer demnach in Bayern forschen will, muss dies staatstreu tun. Wer nicht staatstreu denkt und forscht, darf gar nicht erst in der Wissenschaft tätig sein. Mit Wissenschaft hat das allerdings nicht viel zu tun. Sind doch gerade Staaten wie die heutigen gerade einmal ein paar hundert Jahre alt und sollten in ihrer Funktion, Zusammensetzung und Aufbau wissenschaftlich erforscht und

kritisiert werden können. Gegenüber der ehemaligen Sowjetunion wurde derlei Verständnis von Wissenschaft gern als Staatspropaganda bezeichnet.

Doch auch diese Beurteilung passt zur politischen Entwicklung in Deutschland. Wer den (deutschen) Staat kritisiert, wird schnell zum Verfassungsfeind erklärt. Ein ähnlicher Mechanismus, den man auch in der Debatte rund um den staatlich betriebenen Genozid in Gaza beobachten kann. Und gerade in diesem Kontext wurden in den letzten Monaten Wissenschaftler*innen an deutschen Hochschulen rigoros angegriffen. Die Staatsräson ist das oberste Gebot in der Zeitenwende. Und die Zeitenwende hält durch Urteile wie dieses Einzug in die deutschen Gerichte.

Das Urteil muss politisch aufgearbeitet werden

Ich habe die Frist zur Berufung gegen das Urteil des Münchner Arbeitsgerichts Anfang Dezember 2024 verstreichen lassen. Meine Anwältin hatte mir dazu geraten. Vor dem bayerischen Landesarbeitsgericht sei kein anderes Urteil zu erwarten. Zudem seien mit dem Fokus auf die zwei großzügig auslegbaren Begriffe „Ermessensspielraum“ und „Zweifel“ Kategorien in das Urteil eingebaut, gegen die man weder juristisch noch logisch argumentieren könne. Besonders, weil das Gericht dabei die politische Linie des bayerischen Verfassungsschutzes übernommen habe. Die Weiterführung des Prozesses hätte die ehemalige Bundesjustizministerin dem ver.di-Rechtsschutz daher auch aus Gewissensgründen nicht empfehlen können. Zumal so womöglich ein Präzedenzfall für die ganze Bundesrepublik geschaffen worden wäre. Das Urteil sei jedoch eine Frechheit und müsse nun politisch aufgearbeitet werden.

Gegen derlei Entwicklungen in Staat und Behörden gilt es für uns als Arbeitende nicht nur wachsam zu sein. Eine Zuspitzung der Verhältnisse ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Repressionen an den Universitäten und in den Betrieben sind nur zurückzuschlagen, indem wir uns organisiert verteidigen. ❖